

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Zl. 51.315/5-3/95

1010 Wien, den 10. April 1995
Stubenring 1
DVR: 0017001
Telefon: (0222) 711 00
Telex 111145 oder 111780
Telefax 7158257
P.S.K.Kto.Nr.: 05070.004
Auskunft:
Mag. Andreas Plammer
Klappe: 6275

An das
Präsidium des Nationalrats
Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

BUNDESGESETZENTWURF	
Zl. 31	-GE/19. PF
Datum: 12. APR. 1995	
Verfasser: 13.5.95 U	

Mag Heber

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen der Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kartellgesetz 1988 geändert wird, Zl. 51.315/5-3/95, zur gefälligen Kenntnis.

Anlage

Für den Bundesminister:
K l e i n

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Fischer

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Zl. 51.315/5-3/95

1010 Wien, den 10. April 1995
Stubenring 1
DVR: 0017001
Telefon: (0222) 711 00
Telex 111145 oder 111780
Telefax 7158257
P.S.K.Kto.Nr.: 05070.004
Auskunft:
Mag. Andreas Plammer
Klappe: 6275

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Zu dem mit Schreiben des Bundesministeriums für Justiz vom 27. Februar 1995, GZ. 9.100/315-I.4/1995, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kartellgesetz 1988 geändert wird, nimmt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales Stellung wie folgt:

1. Zu Artikel I Ziffer 3 (§§ 88 ff):

Zu dem in § 95 des Entwurfes vorgesehenen Recht der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte, geeignete Personen als fachkundige Laienrichter zu entsenden, ist anzumerken, daß diese Regelung im Ergebnis zur Zuständigkeit des Arbeiterkammerpräsidenten führt.

Gemäß § 56 Abs. 1 Z 1 Arbeiterkammergesetz obliegt dem Präsidenten nämlich unter anderem die Entscheidung in allen Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ oder dem Kammerbüro durch Gesetz oder Geschäftsordnung zugewiesen sind.

Wenn man eine Übereinstimmung mit der Bestellung der Laienrichter nach dem ASGG erreichen will, wird angeregt, das in § 95 des Entwurfs normierte Entsendungsrecht ausdrücklich der Hauptversammlung einzuräumen. Dementsprechend wäre in den §§ 89 Abs. 2 und 3 und 95 Abs. 1 und 2 des Entwurfes die Wortfolge "Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte" durch "Hauptversammlung der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte" zu ersetzen.

Durch eine solche Regelung wäre auch die Notwendigkeit, eine entsprechende Bestimmung über die Organzuständigkeit in dieser Angelegenheit in einer eigenen Novellierungsbestimmung zum Arbeiterammergesetz zu treffen, nicht gegeben.

2. Folgende Rechtschreib- und Grammatikfehler wären zu berichtigen:

- In § 95 Abs. 1 wäre nach den Worten "... des Obersten Gerichtshofs" ein Komma einzufügen.
- Auf Seite 7 der Erläuterungen wäre in Punkt 4 das Wort "geltendem" durch "geltenden" zu ersetzen.
- Auf Seite 8 der Erläuterungen wäre in der ersten Zeile des dritten Absatzes das Wort "fachkundigen" durch "fachkundige" zu ersetzen.

3. Allgemeines:

Im Hinblick auf die europaweit vorherrschende Tendenz, eigene Kartellbehörden zu schaffen, regt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die grundsätzliche Überlegung an, ob ein Konzept eigener Kartellbehörden nicht der Einbindung der Kartellgerichtsbarkeit in die ordentliche Gerichtsbarkeit vorzuziehen wäre.

Im übrigen gibt der vorliegende Entwurf keinen Anlaß zu Bemerkungen.

Abschließend teilt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit, daß dem Ersuchen des Bundesministeriums für Justiz entsprechend 25 Ausfertigungen vorliegender Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrats übermittelt werden.

Für den Bundesminister:

K. L. e. i. n.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: